

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Burgbernheim; Bebauungsplan Nr. 31 "Sondergebiet Edeka"; Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat Burgbernheim hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 31 „Sondergebiet Edeka“, in der Fassung vom 19.05.2022, gem. § 10 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt:



(ohne Maßstab)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 31 „Sondergebiet Edeka“, Stadt Burgbernheim, in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, i. d. F. vom 19.05.2022, während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim, Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim,

Mo – Fr: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mi: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und dessen Begründung wird ergänzend nach § 10a Abs. 2 BauGB unter der folgenden Adresse im Internet veröffentlicht.

<https://www.burgbernheim.de/Startseite/aktuelle-Projekte/Laufende-Bauleitplanverfahren/Sondergebiet-EDEKA/E62156.htm>

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB handelt, wird auf die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB verzichtet.

Ein Umweltbericht ist nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. Nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler.

wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgbernheim, 28.06.2022

Stadt Burgbernheim



Schwarz

Erster Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.

Angeschlagen am: 04.07.2022

Abgenommen am: 14.08.2022

Unterschrift: